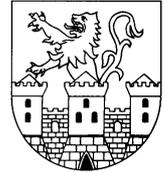


Protokoll zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom 10.12.2012

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Ende der Sitzung: 22.35 Uhr



Anwesend:

a) stimmberechtigt:

Jochen Stahl (CDU)
Helmut Stahl (SPD)
Willi Denius (SPD)
Thomas Schönecker (CDU)
Torsten Schürg (FBL)
Hans Hermann Lauer (FWG)
Ludger Wagener (SPD)

Verteiler:

Dirk Hardt (Bürgermeister) (ab20.30)

b) nicht stimmberechtigt:

Volker Haas, Elke Würz, Christopf Reif, Peter Junker, André Maitz
Markus Topitsch, Klaus Bastian, Gerhard Knapp

c) Es fehlten (entschuldigt):

Carsten Simon, Peter Gabriel

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses waren durch schriftliche Einladung für die Sitzung am 10.12.2013 um 19.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen worden.

Der Haupt- und Finanzausschuss war nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung & Eröffnung
2. Friedhofsordnung der Gemeinde Driedorf
3. Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Driedorf
4. Verschiedenes

Lfd. Nr.	TOP	Thema / Erläuterung / Beschluss / Aufgabe	Ja Stimme n	Nein Stimme n	Enthaltu ngen
1	1	Begrüßung der Gäste und der Ausschussmitglieder durch den Vorsitzenden. Feststellung der Beschlussfähigkeit.			
2	2	Allgemeine Beratung über Liegezeiten, Rückblick auf die Beschlussempfehlung Finanzausschuss vom 31.10.2011.			
3	2	Beschluss Ruhezeiten bei Erdbestattung. Die Liegezeiten werden bei Erdbestattung auf 25 Jahre reduziert.	7	0	0
4	2	Beschluss Ruhezeiten bei Aschenbestattung in Urnenstelen oder Urnennischen. Die Ruhezeiten bei Aschenbestattung in Urnenstelen oder Urnennischen (Urnenwand) werden auf 20 Jahre reduziert.	7	0	0
5	2	Beschluss Ruhezeiten bei Aschebestattung in Urnengräbern Die Ruhezeiten bei Aschebestattung in Urnengräbern werden auf 25 Jahre reduziert.	7	0	0
6	2	Durch die Reduzierung der Ruhezeiten müssen einige § der Friedhofsordnung geändert bzw. angepasst werden. Der Ausschuss hat die Paragraphen einzeln diskutiert und abgestimmt.			
7	2	§ 10 /4 Änderung Die Ruhefristen müssen auf 25 Jahre geändert werden. § 10 /5 Erweiterung In begründeten Einzelfällen kann der Gemeindevorstand die Liegezeiten / Ruhefristen entsprechend der lokalen Möglichkeiten anpassen.	7	0	0
8	2	Da die Gemeindevertretung in seiner Sitzung am 19.11.2013 die Möglichkeit für Wiesengräber in allen Ortsteilen geschaffen hat, ist der Abs. 4 im § 12 zu entfernen. (Info an die Verwaltung)			
9	2	§ 16 Der 2. Satz „ Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich“, wird aus der Satzung entfernt.			
10	2	§ 17 Abs. 1.3 Wiesen-Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr auf dem Friedhof in Mademühlen. „Die Satz wird abgeändert in: „Wiesen-Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.“ (Info an die Verwaltung)			

11	2	<p>§ 19 Änderung / Ergänzung (Änderung Rot) Abs. 1 Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Hierbei muß der Verstorbene ein Mindestalter von 65 Jahren erreicht haben.</p> <p>Abs. 2 Es werden zweistellige Grabstätten abgegeben. Diese Grabstätten werden mit einer Zwischenwand versehen. Als Material sind normal gebrannte Ziegelsteine oder Betonfertigteile mit einer Mindeststärke von 8 cm zu verwenden. Die Zwischenwand wird von der Friedhofsverwaltung errichtet. Die Ruhefrist der Grabstätte beträgt 25 Jahre nach der Zweitbelegung.</p>	7	0	0
12	2	<p>§ 21 Abs. 2 Der 2. Satz „ Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich“, wird aus der Satzung entfernt.</p>	7	0	0
13	2	<p>§ 21 Abs. 3 Änderung Urnendoppelgrabstätten sind, für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieser Punkt sollte neu formuliert bzw. überarbeitet werden. Hierzu wird die Verwaltung ein Vorschlag erarbeiten. 	7	0	0
14	2	<p>§ 21 Abs. 6 Änderung Die Beisetzung von Urnen in Reihen- oder Doppel-Grabstätten und Wiesengräbern ist nur möglich, wenn die Ruhefrist dieser Grabstätten noch mindestens 15 Jahre beträgt. Die Ruhefrist der Urne endet mit Ablauf der Ruhefrist dieser Grabstätte.</p>			
15	2	<p>§ 21 Auf besonderen Wunsch der Ortsbeiräte Driedorf & Waldaubach sollen auch Wiesenurnengräber mit in die Friedhofsordnung aufgenommen werden. Hierzu muss der § 21 erweitert werden.</p> <p>(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Urnenreihengrabstätten b) Urnendoppelgrabstätten c) Reihengrabstätten d) Doppelgrabstätten e) Urnenwänden f) Urnenstelen g) anonymen Urnengrabstätten h) Wiesengräber i) Wiesenurnengräber 	5	2	0

16	2	§ 9 Abs. 3 Änderung / Ergänzung / Erweiterung Für unsere muslimischen Mitbürger soll eine der Religion entsprechende Form der Bestattung ermöglicht werden. Hierbei handelt es sich um die Tuchbestattung. Dies muss allerdings noch in die Friedhofsatzung aufgenommen werden. Die Verwaltung erarbeitet eine entsprechende Formulierung.	6	1	0
17	2	§ 12 (siehe auch §21) Auf besonderen Wunsch der Ortsbeiräte Driedorf & Waldaubach sollen auch Wiesenurnengräber mit in die Friedhofsordnung aufgenommen werden. Hierzu muss der § 12 erweitert werden. a) Reihengrabstätten, b) Doppelgrabstätten, c) Urnenreihengrabstätten, d) Urnendoppelgrabstätten. e) Urnennischen f) Urnendoppelnischen g) Wiesen-Reihengrabstätten h) anonyme Urnengrabstätten i) Wiesenurnengräber	5	2	0
18	3	Gebührenordnung zur Friedhofsordnung Um die Gebührenordnung zu überarbeiten hat die Verwaltung dem Finanzausschuss eine Aufstellung aller Kosten im Friedhofswesen zusammengestellt. Diese Ausarbeitung diente dem Finanzausschuss als Basis für die Überarbeitung der Gebührenordnung. Helmut Stahl fasste die Daten in einer Excel-Tabelle zusammen und präsentierte die Daten per Beamer. Bürgermeister Hardt wies noch einmal auf den Erlass aus dem Innenministerium hin, das die Gebühren kostendeckend sein müssen. Nach ausführlichen Diskussionen der einzelnen Punkte der Gebührenordnung wurden folgende Beschlussempfehlungen zur Abstimmung gebracht..			

	Alt	Neu	Ja	Nein	Ent
Reihengrab	550,00	650,00	7	0	0
Erwerb des Nutzungsrecht auf 25 Jahre	250,00	300,00			
Doppelgrab Erstbestattung	550,00	650,00	7	0	0
Erwerb des Nutzungsrecht auf 25 Jahre	850,00	1.000,00			
Doppelgrab Zweitbestattung	700,00	800,00	7	0	0
Wiesengrab	550,00	650,00			
Erwerb des Nutzungsrecht auf 25 Jahre	250,00	300,00	5	2	0
Urneneinzelgrab	200,00	300,00			
Erwerb des Nutzungsrecht auf 25 Jahre	150,00	300,00	6	1	0
Urnendoppelgrab Erstbestattung	200,00	300,00			
Erwerb des Nutzungsrecht auf 25 Jahre	450,00	1.000,00			
Urnendoppelgrab Zweitbestattung	200,00	300,00	7	0	0
Urnenwand oder Urnenstelen	150,00	200,00			
Erwerb des Nutzungsrecht auf 20 Jahre	450,00	500,00	7	0	0
Doppelurnennische/ -stele	150,00	200,00			
Erwerb des Nutzungsrecht auf 20 Jahre	850,00	900,00			
Doppelurnennische/ -Stele Zweitbestattung	150,00	200,00			

Grabräumung Reihengrab	100,00	150,00			
Grabräumung Doppelgrab	220,00	300,00			
Grabräumung Urnengrab	80,00	100,00			
Grabräumung Urnendoppelgrab	100,00	130,00			

19	4	Keine Beiträge			
----	---	-----------------------	--	--	--

gez.
Torsten Schürg
Schriftführer